

Shindong Jung

**Wissenszurechnung und  
Wissensverantwortung  
bei juristischen Personen**



Nomos

Nomos Universitätsschriften

Recht

Band 930

Shindong Jung

# Wissenszurechnung und Wissensverantwortung bei juristischen Personen

Mit rechtsvergleichenden Hinweisen zum  
koreanischen Recht



**Nomos**

Diese Dissertation wurde mit der Unterstützung der Konrad-Adenauer-Stiftung finanziert.

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 2017

ISBN 978-3-8487-4626-2 (Print)

ISBN 978-3-8452-8857-4 (ePDF)

**D 21**

1. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

*Meiner Familie in Liebe und Dankbarkeit*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2017 von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Dissertation angenommen.

Meinem geschätzten Betreuer Herrn Professor Dr. Heinz-Dieter Assmann bin ich für die wissenschaftliche Freiheit und hilfreiche Unterstützung dieser Arbeit zu tiefem Dank verpflichtet. Für die Übernahme des Zweitgutachtens bin ich Herrn Professor Dr. Jan Thiessen sehr verbunden. Zu danken habe ich auch Herrn Dr. Boy-Jürgen Andresen. Er hat mir durch die Gewährung eines Stipendiums den Besuch des BGH und des Bundestags ermöglicht. Danken möchte ich auch Frau Kendra Kalkschmid für ihre sprachliche Hilfe.

Diese Dissertation wurde mit Unterstützung der KAS (Konrad-Adenauer-Stiftung) gedruckt. Der KAS danke ich zudem für die finanzielle Unterstützung meines Promotionsstudiums. Schließlich gilt mein großer Dank meiner Familie: Meine Schwiegereltern (Yong-Seok Shin und Sung-Hee Lee) und Eltern (Hyeon-Po Jeong und Jeong-Ae Ha) gaben mir geistige Unterstützung. Meine Frau (Hyun Ah Shin) förderte trotz ihres Auslandsstudiums meine wissenschaftliche Arbeit und betreute unsere Tochter (Jura Jung) während meiner Dissertationszeit in Deutschland. Sie teilten mir alle Freuden und Leiden eines Auslandsstudiums.

Osnabrück, im November 2017

*Shindong Jung*





# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	15
A. Einleitung	19
I. Problemstellung und Ziel der Untersuchung	19
II. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands	23
III. Aufbau der Untersuchung	25
B. Gegenstand der Zurechnung	28
I. Einleitung	28
II. Berücksichtigung des fahrlässigen Nichtwissens im Gesetz	30
1. Wissenmüssen als Gegenstand der Zurechnung	30
2. Nachforschungspflicht im Rahmen des Wissenmüssens	32
III. Wissensbegriff im juristischen Sinne	34
1. Einleitung	34
2. Abgrenzung zwischen den Tatbestandsmerkmalen Wissen und Wissenmüssen	36
a) Problem der festen inneren Gewissheit	36
b) Bedingtes Wissen?	40
c) Problem der Beweisschwierigkeit	42
d) Fazit	44
3. Rechtsmissbräuchliche Berufung auf Nichtwissen	45
4. Reduktion der Rechtskenntnis: Erleichterung auf beweisrechtlicher Ebene	46
IV. Erweiterung des Wissensbegriffs durch das sog. Aktenwissen?	48
V. Vergessen	54
1. Bedeutung	54
2. Zeitpunkt des Vergessens: Verhältnis zur Nichterinnerung	55
VI. Ergebnis	59

C.	Zurechnung von Wissen eines Wissensträgers	62
I.	Zurechnung von Stellvertreter- sowie Hilfspersonenwissen	62
1.	Überprüfung des § 166 Abs. 1 BGB als Zurechnungsnorm	62
a)	Keine Berücksichtigung der Wissenszurechnung in § 166 Abs. 1 BGB?	63
b)	Anwendung des § 164 Abs. 3 BGB?	67
c)	§ 166 BGB zugrunde liegende Rechtsgedanken	69
(1)	Risikozuweisung	70
(2)	Ausgleich von Vor- und Nachteil	71
d)	Rechtslage in Korea	72
e)	Zwischenergebnis	75
2.	Wissenszurechnung bei Stellvertretung	76
a)	Anwendung des § 166 Abs. 1 BGB	76
b)	Anwendung des § 166 Abs. 2 BGB	79
(1)	§ 166 Abs. 2 BGB als die Wissenszurechnung beschränkende Norm?	79
(2)	Erweiterung des Tatbestandes „Konkrete Weisung des Vertretenen“	81
c)	Anwendung des § 116 KZGB	83
d)	Rechtsscheinvollmacht	85
(1)	Deutschland	87
(a)	Gesetzliche Rechtsscheinvollmacht	87
(b)	Duldungs- und Anscheinsvollmacht	89
(2)	Korea	90
(a)	Einleitung	90
(b)	Tatbestandsmerkmale der §§ 125, 126 und 129 KZGB	92
(c)	Rechtsscheinvollmacht kraft Rechtsscheinvollmacht	96
(3)	Bewertung: Rechtsvergleich	97
(a)	Arten der Rechtsscheinvollmacht	97
(b)	Relevanz der Rechtsscheinsetzung	101
(c)	Disponibilität des Vertrauensschutzes: Ein Wahlrecht hinsichtlich der Inanspruchnahme des Rechtsscheins	103
3.	Zurechnung von Hilfspersonenwissen	107
a)	Wissenszurechnungsgrundlage: Ausdehnung des § 166 Abs. 1 BGB	107

b)	Voraussetzung und Grenzen der Zurechnung von Hilfspersonenwissen	110
(1)	Außenkontakt	111
(2)	Betrauung mit der Erledigung einer Aufgabe durch den Geschäftsherrn	112
(3)	Selbständige Prüfungs- und Entscheidungskompetenz der Hilfspersonen	114
(4)	Wissenszurechnung im nichtrechtsgeschäftlichen Bereich	118
(5)	Zurechnung privat erlangten Wissens	119
c)	Behandlung der Zurechnung von Hilfspersonenwissen in Korea	122
(1)	Rechtsprechung	122
(2)	Literatur	123
d)	Fazit	126
4.	Zusammenfassung	128
II.	Zurechnung von Organmitgliederwissen	128
1.	Theorienstreit zur juristischen Person und Zurechnung von Organmitgliederwissen	128
a)	Einleitung	128
b)	Deutschland	132
(1)	Grundpositionen der Fiktionstheorie und der Theorie der realen Verbandspersönlichkeit	132
(2)	Vertretertheorie und Organtheorie im Rahmen der Kenntnis der juristischen Person	133
(3)	Keine Absolutheit der Zurechnung von Organmitgliederwissen	136
c)	Korea	142
(1)	Die Theorien zum Wesen der juristischen Person	142
(2)	Vertretertheorie und Organtheorie	146
(a)	Entstehungsgeschichte des Begriffs „Repräsentation“ im Meiji ZGB	146
(b)	Entwicklungsgeschichte des Begriffs „Repräsentation“ im KZGB	148
(3)	Der Repräsentationsbegriff und die Theorie der absoluten Wissenszurechnung	151
(4)	Bewertung: Rechtsvergleich	152
(a)	Begriffliche Ungenauigkeit im BGB	153

(b) Heranziehung des Theorienstreits zur juristischen Person vs. Anwendung des Zurechnungsmechanismus im Stellvertretungsrecht	154
2. Zurechnungsgrundlage für das Organmitgliederwissen	157
a) Einleitung	157
(1) Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage	157
(2) Beschränkung auf die Zurechnung von Wissen eines beteiligten Organmitglieds des Leitungsorgans	159
b) Besonderheit im KZGB	161
c) § 166 BGB Abs. 1 bzw. § 116 Abs. 1 KZGB als Zurechnungsgrundlage	162
(1) Deutschland	162
(2) Korea	163
(3) Bewertung	165
d) § 31 BGB bzw. § 35 KZGB als Zurechnungsgrundlage	168
3. Ergebnis	173
D. Ausschluss der Wissenszurechnung aufgrund fehlender Schutzwürdigkeit des unredlichen Dritten	175
I. Einleitung	175
II. Rechtsprechungsfälle	177
1. Deutschland	177
2. Korea	180
3. Würdigung	184
III. Unterscheidung zwischen Missbrauch der Vertretungsmacht und missbräuchlichem Ausnutzen der Wissenszurechnung	186
IV. Dogmatische Grundlage und Voraussetzungen für missbräuchliches Ausnutzen der Wissenszurechnung	191
1. Einleitung	191
2. Grundsätze über den Missbrauch der Vertretungsmacht	192
a) Deutschland	192
b) Korea	194
3. Übertragungsmöglichkeit der Grundsätze des Missbrauchs der Vertretungsmacht auf das missbräuchliche Ausnutzen der Wissenszurechnung	196

4. Überprüfung der koreanischen Rechtsprechungsfälle	199
V. Ergebnis	201
E.    Wissensverantwortung bei Wissensaufspaltung innerhalb der juristischen Person	203
I. Einleitung	203
II. Allgemeine Ansatzpunkte zur Problematik der Wissensaufspaltung	205
III. Konkretes Lösungsmodell und seine dogmatische Begründung	212
1. Deutschland	212
a) Wissensfortwirkung bzw. Wissenszusammenrechnung aus § 166 Abs. 1 BGB?	212
b) Pflicht zur ordnungsgemäßen Organisation der Kommunikation bzw. Pflicht zur Organisation von typischerweise aktenmäßig festgehaltenem Wissen	216
c) Wissensverantwortungslehre von Bohrer	218
d) Rechtsmissbrauchsmodell von Buck	220
e) Analoge Anwendung des § 166 Abs. 2 BGB	223
(1) Positive Kenntnis	223
(2) Wissenmüssen	224
2. Korea	228
a) Behandlung auf der Wissenszurechnungsebene	228
(1) Lehre von zentripetaler und zentrifugaler Wissenszurechnung	228
(2) Wissenszurechnung aufgrund der Normen zur Passivvertretung	230
b) Behandlung auf der Wissensebene	233
3. Stellungnahme	235
a) Zwischenergebnis: Rechtsvergleich	235
b) Pflicht zur ordnungsgemäßen Wissensorganisation als Obliegenheit	236
(1) Wissensorganisationspflicht als Zurechnungskriterium?	237
(2) Rechtfertigung der Wissensorganisationspflicht durch die Risikotragung?	238
(3) Berücksichtigung des Verschuldensgedankens?	241

*Inhaltsverzeichnis*

(4) Rechtliche Qualifikation der Wissensorganisationspflicht	242
(a) Keine Rechtspflicht	242
(b) Möglichkeit der Einordnung als Obliegenheit	244
(5) Gesetzliche Grundlage der Obliegenheit zur ordnungsgemäßen Wissensorganisation	249
IV. Konkrete Inhalte der Obliegenheit zur ordnungsgemäßen Wissensorganisation	253
1. Informationsweiterleitungsobliegenheit	254
2. Informationsspeicherungsobliegenheit	259
3. Informationsabfrageobliegenheit	263
4. Besonderheit bei Organmitgliederwissen	265
5. Privat erlangtes Wissen	270
V. Ergebnis	272
F. Resümee	275
Literaturverzeichnis	283

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere(r) Ansicht
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft; Amtsgericht; Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen, für deutsches, europäisches und internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht)
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Der Betriebsberater (Zeitschrift)
Bd.	Band
BeckRS	Beck online Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BT	Besonderer Teil
BverfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	Beziehungsweise
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift

## *Abkürzungsverzeichnis*

DStR	Deutsches Steuerrecht
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
Ein.	Einleitung
evtl.	eventuell
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
HGB	Handelsgesetzbuch
h. M.	herrschende Meinung
HS.	Halbsatz
i. S. d.	im Sinne des/der
InsO	Insolvenzordnung
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kommanditgesellschaft
KOGH	Koreanischer Oberster Gerichtshof
KHGB	Koreanisches Handelsgesetzbuch
KZGB	Koreanisches Zivilgesetzbuch
LG	Landgericht
LM	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
n. F.	neue Fassung



NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
RG	Reichsgericht
RGZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer(n)
RW	Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung
r + s	Recht und Schaden (Zeitschrift)
S.	Seite(n); Satz
SchR	Schuldrecht
sog.	sogenannt(e/n/r/s)
usw.	und so weiter
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	vom/von
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
Vorbem.	Vorbemerkung
vs.	versus
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WuB	Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht
ZCG	Zeitschrift für Corporate Governance
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Baurecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZGB	Zivilgesetzbuch

*Abkürzungsverzeichnis*

ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
z. T.	zum Teil

## A. Einleitung

### I. Problemstellung und Ziel der Untersuchung

Die sog. Wissensnormen, also die Normen, bei denen das Wissen oder das Wissenmüssen bestimmter Umstände rechtlich relevant ist,<sup>1</sup> gelten nicht nur für die natürlichen Personen, sondern auch für die juristischen Personen, weil auch sie zu den Normadressaten gehören. Bei den juristischen Personen geht es aber stets um die Frage, unter welchen konkreten Voraussetzungen diesen die Kenntnis bestimmter Personen wie einzelner Organmitglieder, Angestellter oder Vertreter zuzurechnen ist.<sup>2</sup> Denn die Wissensnormen sind grundsätzlich auf eine denkende, kennende und vergessende natürliche Person bezogen konzipiert und sagen nichts darüber aus, wann eine juristische Person als rechtsfähige Organisation Kenntnis erlangt hat. Diese Frage ist vor allem deshalb relevant, weil bei den zivilrechtlichen Wissensregelungen an bestimmte Kenntnisse überwiegend negative Rechtsfolgen geknüpft sind. Wenn die betreffende Wissensnorm beispielsweise an eine Pflicht zum Schadensersatz gekoppelt ist, kann die Haftung der juristischen Person von der Zurechnung von Wissen abhängen.<sup>3</sup> In diesem Zusammenhang wird häufig im Schrifttum darauf hinge-

---

1 Die Kenntnis oder das Kennenmüssen kann aber auch bei von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsfiguren eine Rolle spielen, wie es bei der Duldungs- sowie der Anscheinsvollmacht der Fall ist.

2 Eine Wissenszurechnung kann auch dergestalt erfolgen, dass sich jemand sein eigenes Wissen zurechnen lassen muss (beispielsweise bei § 166 Abs. 2 BGB). In dieser Arbeit wird aber die Wissenszurechnung grundsätzlich allein im Sinne einer Dritt- oder Fremdzurechnung, bei der das Wissen einer Person als das Wissen einer anderen Person gilt, betrachtet.

3 Vgl. *Rodewald*, GmbHR 2014, 639, 640 f.; *Goldschmidt*, ZIP 2005, 1305, 1308; *Hauschka/Buck-Heeb*, Corporate Compliance, § 2 Rn. 3 f., die daher die Problematik der Wissenszurechnung an die juristische Person im Zusammenhang mit Compliance im Rahmen des Informationsmanagements betonen. Zur Bedeutung der Wissenszurechnung im Bereich des Kapitalmarktsrechts vgl. *Buck-Heeb*, CCZ 2009, 18, 21.

wiesen, dass die Aussage „Wissen ist Macht“ nur die eine Seite der Medaille ist bzw. Wissen auch eine Bürde darstellen kann.<sup>4</sup>

Was solche Relevanz der Wissensfrage bei den juristischen Personen anbelangt, so wurde in der deutschen Rechtsprechung und Literatur lange Zeit darüber diskutiert, wann einer juristischen Person wessen Kenntnis zuzurechnen ist. Dabei wurde intensiv die Frage betrachtet, ob und inwiefern § 166 BGB, dessen Wortlaut sich nur auf die rechtsgeschäftliche Vertretung bezieht, als allgemeine Regelung der Kenntniszurechnung geeignet ist: Zum einen ging es bei der Zurechnungsfrage von Wissen eines Wissensträgers um die Art des Verhältnisses der über rechtserhebliche Kenntnis verfügenden Person zur juristischen Person, d. h. darum, ob und inwieweit § 166 BGB auch auf die Zurechnung von Wissen der Organmitglieder bzw. Geschäftsgehilfen analog anwendbar ist. Zum anderen sind die Fallkonstellationen erörtert worden, in denen bei einer Person zurechenbare Kenntnis vorliegt, aber eine andere Person die für die Anwendung der Wissensnorm erhebliche Handlung vornimmt (sog. organisationsbedingte Wissensaufspaltungsfälle). Hierbei wurde die Problematik debattiert, ob eine angemessene Behandlung der arbeitsteilungsbedingten Wissensaufspaltung über die Schaffung von Pflichten der Organisationseinheit zur internen Informationsweiterleitung, -abfrage oder -speicherung möglich ist, sowie die Frage, ob solche Wissensorganisationspflichten der juristischen Person auf § 166 BGB oder auf einer anderen rechtlichen Grundlage beruhen.

Die Frage nach dem Wissen der juristischen Person ist jedoch noch nicht hinreichend gelöst und stellt trotz der Betrachtung des Themas in zahlreichen Abhandlungen bis heute noch immer eine schwierige Problematik dar.<sup>5</sup> Beispielsweise besteht noch keine Klarheit darüber, auf welcher rechtlichen Grundlage die Zurechnung von Organmitgliedewissen erfolgt. Was die Wissensaufspaltung innerhalb der Organisationseinheit als Kernproblem angeht, so ist noch unklar, welchen rechtlichen Charakter die vom BGH herangezogene Pflicht zur ordnungsgemäßen Wissensorga-

---

4 Siehe allein *Bruns*, Voraussetzungen und Auswirkungen der Zurechnung, S. 1; *Rodewald*, GmbHR 2014, 639.

5 Vgl. *Thiessen*, Wissenszurechnung, in: Das neue Schuldrecht in der Praxis, 253, 255 f., 272, der andeutet, dass zwar seit der Schuldrechtsreform, die am 1.1.2002 in Kraft trat, die amtliche Überschrift zu § 166 BGB „Willensmängel, Wissenszurechnung“ lautet, die Diskussion um Fragen der Wissenszurechnung aber weiterhin aktuell bleibt.

nisation hat. Zudem ist es erforderlich, zu klären, welche konkreten Inhalte die wissensbezogene Organisationspflicht haben muss und wie dabei zwischen dem Wissen und der fahrlässigen Unkenntnis der juristischen Person differenziert werden kann. So behandelt die vorliegende Dissertation zunächst den erwähnten Themenkreis, der bereits seit langer Zeit in der deutschen Rechtsprechung und Literatur von fachlichem Interesse ist, aber noch keine abschließende Betrachtung erfahren hat.

Außerdem beschäftigt sich die Arbeit mit möglichen Einschränkungsgesetzen der Wissenszurechnung, wonach eine Korrektur am Gedanken des § 166 Abs. 1 BGB vorzunehmen ist. Dies ist vor allem deshalb von Belang, weil es neuerdings in der deutschen Praxis zunehmend darum geht, zu klären, auf welcher dogmatischen Grundlage und unter welchen konkreten Voraussetzungen „Ausschluss der Wissenszurechnung aufgrund fehlender Schutzwürdigkeit des unredlichen Vertragspartners“ begründet werden kann: Einerseits geht die Rechtsprechung überwiegend davon aus, dass die Treuwidrigkeit der Berufung auf die Wissenszurechnung nach § 242 BGB besteht, wenn der Geschäftsgegner und der Vertreter bewusst zum Nachteil des Vertretenen zusammenarbeiten,<sup>6</sup> oder wenn der Geschäftspartner wusste oder damit rechnen musste, dass der Vertreter sein Wissen dem Geschäftsherrn vorenthalten würde.<sup>7</sup> Andererseits findet sich in der Literatur ein beachtlicher Hinweis darauf, dass eine entsprechende Anwendung der Grundsätze zum Missbrauch der Vertretungsmacht zu berücksichtigen ist, da die betreffenden Rechtsprechungsfälle, in denen es um die Treuwidrigkeit der Berufung auf die Wissenszurechnung geht, den Missbrauchsfällen der Vollmacht stark ähneln.<sup>8</sup>

Auch ist es das Ziel der Arbeit, die soeben beschriebenen Probleme mit der koreanischen Rechtslage zu vergleichen. Der Rechtsvergleich ist deshalb aufschlussreich, weil eine Ähnlichkeit zwischen dem deutschen und dem koreanischen Stellvertretungsrecht sowie Verbandsrecht vorliegt.<sup>9</sup> In Korea hat die Problematik der Wissenszurechnung erstmals in den späten 90er Jahren die Aufmerksamkeit der Rechtslehre erregt, da die Frage nach

---

6 BGH NJW 2000, 1405 ff.; BGH NJW-RR 2008, 977 ff.

7 BGH NJW 2013, 2015; BGH ZIP 2011, 2001.

8 *Waas*, JA 2002, 511 ff.

9 Zum Überblick der Charakteristika des koreanischen Rechts und der Rezeptionsgeschichte des deutschen Rechts vgl. *Hyung-Bae Kim*, AcP 200 (2000), 511 ff.; *Yu-Cheol Shin/Zimmermann/Jong-Hyu Jeong*, 50 Jahre Koreanisches Zivilgesetzbuch 2011, S. 45 ff.

der Zurechnung von Organmitgliederwissen an die juristische Person in betreffenden Rechtsprechungsfällen aufgeworfen wurde. Aus diesem Anlass wurden in der Literatur vor allem in Bezug auf das Organmitgliederwissen und das Geschäftsgehilfenwissen verschiedene gesetzliche Zurechnungsgrundlagen und konkrete Lösungsmodelle diskutiert. Es war und ist aber unstrittig, dass § 116 KZGB, der nahezu wortgleich mit § 166 BGB übereinstimmt, der Ausgangspunkt der Kenntniszurechnung sein soll. Schon diese Ähnlichkeit bei der allgemeinen Wissenszurechnungsgrundlage macht den Rechtsvergleich bedeutsam.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass sich die koreanischen Rechtsprechungsfälle, in denen die Frage nach den Regeln der Wissenszurechnung aufgeworfen wurde, überwiegend auf die Beschränkung der Zurechnung beziehen. Anlässlich der letzten asiatischen Finanzkrise<sup>10</sup> tauchte eine Reihe von Wissenszurechnungsfällen auf, in denen ein Vorstandsmitglied des Finanzinstituts das Vertretergeschäft entgegen seiner aus dem Innenverhältnis folgenden Pflichten vorgenommen hat. Dies hat dazu geführt, dass in der koreanischen Rechtslehre das Verhältnis der Wissenszurechnung zum Missbrauch der Vertretungsmacht diskutiert wurde. So erlangt der Rechtsvergleich auch dafür eine Bedeutung, rechtliche Grundlagen und konkrete Kriterien für den Zurechnungsausschluss wegen fehlender Schutzwürdigkeit des Dritten herauszuarbeiten.

Die vorliegende Arbeit befasst sich ebenso mit der Frage, was als Wissen einer natürlichen, für die juristische Person handelnden Person anzusehen ist. Wissen bildet als Zurechnungsgegenstand die Grundvoraussetzung für eine Kenntniszurechnung. Daher ist es zunächst erforderlich, hinreichend zu klären, was überhaupt unter Kenntnis und Kennenmüssen verstanden werden muss, erst dann kann es auf die Zurechnungsfrage ankommen. Die Untersuchung dieses Themas hat vor allem deshalb relevante Bedeutung, weil in jüngerer Zeit zwei verschiedene Ansätze in Bezug auf die Reduktion des Kenntniserfordernisses und die damit verbundene Schwierigkeit der Differenzierung von Wissen und Wissenmüssen vertreten werden.

---

10 Korea hat im Dezember 1997 wegen der wirtschaftlichen Krise Subventionen des Weltwährungsfonds bekommen.

## II. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands

Dass die komplexen Fragen, die sich auf das Wissen und die Wissenszurechnung beziehen, in verschiedenen Bereichen auftauchen, macht eine Eingrenzung der Untersuchung hier notwendig. Die Schwerpunktsetzung der Arbeit besteht darin, dass eine Wissenszurechnung an die juristische Person im allgemeinen Privatrecht untersucht wird. So erfolgt zunächst eine Eingrenzung dahingehend, dass nur zivilrechtliche Normen in Betracht gezogen werden, während die Fragen der Kenntniszurechnung im öffentlichen Recht<sup>11</sup> und im Strafrecht<sup>12</sup> hier ausgeklammert werden. Die hier angesprochenen Probleme beziehen sich nur insofern auf die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, als sie privatrechtlich handeln.<sup>13</sup> Ebenso wenig spielt die Wissenszurechnung im Privatversicherungsrecht für diese Untersuchung eine Rolle. Nur wenn bei einzelnen Fragen versicherungsrechtliche Aspekte nicht außer Betracht gelassen werden können, wird darauf eingegangen.<sup>14</sup>

Auch die Wissenszurechnungsfrage bei Konzernunternehmen<sup>15</sup> wird aufgrund der damit verbundenen rechtlichen Selbstständigkeit der jeweili-

- 
- 11 Zu der Frage, ob und inwiefern die zu der juristischen Person des Privatrechts zu entwickelnden Problemlösungen auf die juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen werden können, siehe etwa *Reinhardt*, Wissenszurechnung im öffentlichen Recht, S. 96 ff.; *Hennig*, Wissenszurechnung im Verwaltungsrecht, S. 17 ff.
  - 12 Etwa zu der Problematik, ob es beim Betrug (§ 263 StGB) möglich ist, eine entsprechende Anwendung der zivilrechtlichen Wissenszurechnungsgrundsätze heranzuziehen, vgl. *Wittmann*, Wissenszurechnung im Strafrecht, S. 106 ff. In Bezug auf die Zurechnung von Wissen in internationalen Unternehmensstrafverfahren vgl. *Weller*, ZGR 2016, 384 ff.
  - 13 Die Wissenszurechnung bei den juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird, soweit sie privatrechtlich handeln, grundsätzlich nicht anders beurteilt, als bei solchen des Privatrechts. So etwa *Staudinger/Schilken*, § 166 Rn. 40; *NK-BGB/Stoffels*, § 166 Rn. 6; *Buck*, Wissen und juristische Person, S. 110 ff.
  - 14 Vgl. *Prölls*, FS Leenen 2012, 229, 230, der betont, dass zwar bei der Wissenszurechnung im Versicherungsrecht einige zu berücksichtigende Besonderheiten vorliegen, dies jedoch nichts daran ändert, dass im Ausgangspunkt ein allgemeiner Ansatz zur Lösung der Wissenszurechnungsfrage verfolgt wird.
  - 15 In der deutschen Literatur wird überwiegend eine unternehmensübergreifende Kenntniszurechnung bei konzernrechtlicher Verbundenheit verweigert. Um eine Informationsweiterleitungspflicht und damit eine Kenntniszurechnung zu begründen, soll nach der überwiegenden Meinung im Schrifttum zumindest eine besondere Ausübung von Leitungsmacht und eine Ausgliederung von Aufgaben auf das andere Unternehmen vorhanden sein müssen. Dazu *Bork*, ZGR 1994, 237 ff.;

gen Organisationseinheiten in der vorliegenden Arbeit außer Betracht gelassen. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die Untersuchung der Wissensaufspaltung bei Tochtergesellschaften und dem Mutterkonzern im Grunde voraussetzt, dass die Aufspaltungsfrage innerhalb einer juristischen Person aufgearbeitet ist.

Darüber hinaus wird bei der Zurechnungsfrage auf der Organebene allein die Zurechnung von Wissen eines Organmitglieds des Leitungsorgans betrachtet. Sowohl in Deutschland als auch in Korea wird allgemein davon ausgegangen, dass die Wissenszurechnung grundsätzlich nur für die Kenntnis eines vertretungsberechtigten Organ(mitglied)s erfolgt. So wird in den beiden Staaten bei der Frage nach der Zurechnung von Organmitgliedwissen der Aspekt der Zurechnung von Geschäftsführer- bzw. Vorstandsmitgliedwissen in den Vordergrund gestellt. Angesichts der höheren Relevanz für die Praxis und der Bedürfnisse des Rechtsvergleichs wird in dieser Arbeit nur die Zurechnung von Wissen eines Organmitglieds des Leitungsorgans beleuchtet, ausgeschlossen wird beispielsweise die Frage, ob und inwiefern die Kenntnis eines Aufsichtsratsmitglieds zu berücksichtigen ist.<sup>16</sup>

Zum Schluss ist darauf hinzuweisen, dass hier allein auf die Wissenszurechnung an die juristische Person als rechtsfähige Organisation eingegangen wird und damit die Zurechnungsfrage bei nicht bzw. teilrechtsfähigen Gesellschaften grundsätzlich ausgeklammert wird.<sup>17</sup> Dies rechtfertigt sich dadurch, dass insbesondere die OHG und die KG nach dem koreanischen

---

*Drexl*, ZHR 161 (1997), 491 ff.; *Schüler*, Die Wissenszurechnung im Konzern, S. 128 ff.; *Hauschka/Buck-Heeb*, Corporate Compliance, § 2 Rn. 27; *Nobbe*, Bankrechtstag 2002, 121, 156 ff.; *Spindler*, Unternehmensorganisationspflichten, S. 629 ff.; *MükoBGB/Schubert*, § 166 Rn. 61 f. In Korea wird die Problematik der Wissenszurechnung bei Konzernunternehmen neuerdings in Bezug auf die Kenntnis der Zweckgesellschaften (special purpose vehicle) diskutiert. Hierzu KOGH 2009 Da 47791; *Kim, Yon-Mi*, Commercial Law Review, 2014 (Vol. 32 Nr. 4), 321 ff.

16 Dazu vgl. *Buck*, Wissen und juristische Person, S. 281 ff.; *Buck-Heeb*, AG 2015, 801, 804 ff.; *dies.*, WM 2016, 1469 ff.; *Verse*, AG 2015, 413, 416 f.; *Schwintowski*, ZIP 2015, 617 ff.; *Koch*, ZIP 2015, 1757 ff.; *Schirmer*, AG 2015, 666 ff.; *Werner*, WM 2016, 1474 ff.

17 Vgl. BGH NJW 2001, 359, wobei betont wurde, dass die Organisationsform oder Rechtsfähigkeit der Struktureinheit, die am Rechtsverkehr teilnimmt, grundsätzlich unerheblich sein soll. Aus der Literatur siehe nur beispielsweise *Grunewald*, FS Beusch 1993, 301, 313 ff., 318 f.; *Hauschka/Buck-Heeb*, Corporate Compliance, § 2 Rn. 7 f.



HGB, anders als in Deutschland, keine Gesamthandelsgemeinschaften sind, sondern rechtspolitisch als eine juristische Person behandelt werden,<sup>18</sup> sodass ein Rechtsvergleich dabei keine relevante Bedeutung hätte.

### III. Aufbau der Untersuchung

Aufgrund der oben dargestellten Zusammenhänge zwischen Wissen und Zurechnung stehen im ersten Teil der Untersuchung (Kapitel B) das Wissen(müssen) als Gegenstand der Zurechnung und das Vergessen als besondere Form des Nichtwissens im Vordergrund. Hier wird zunächst auf die Frage eingegangen, ob der Versuch, den Nachweis für das Vorliegen einer positiven Kenntnis in Richtung auf eine fahrlässige Unkenntnis zu reduzieren, hingenommen werden kann. Unklar ist nämlich, ob für die Kenntnis im juristischen Sinne eine feste innere Überzeugung stets erforderlich ist, um zwischen dem Wissen und dem Wissenmüssen hinreichend abzugrenzen. Zudem wird im Hinblick auf die moderne technische Entwicklung die Problematik betrachtet, ob sich der herkömmliche Kenntnisbegriff durch das sog. Aktenwissen erweitern lässt. Schließlich wird geklärt, wann man mit materiell-rechtlicher Wirkung vergessen kann. Ausgehend davon, dass zwischen der Erinnerung (konkrete Vorstellung) und dem völligen Vergessen noch das „Nichterinnern“ steht, wird dabei auf die spezielle Problematik eingegangen, ob bei Vorliegen des Nichterinnerns als solchem schon das Vergessen oder noch die Kenntnis zu bejahen ist.

Der zweite Teil der Arbeit (Kapitel C) beinhaltet die Zurechnung von Wissen eines Wissensträgers, wobei Vertreter, Hilfspersonen ohne Vertretungsmacht und Organmitglieder als Wissensträger berücksichtigt werden. Hier steht die Frage im Mittelpunkt, auf welcher rechtlichen Grundlage, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Beschränkungen eine Kenntniszurechnung an die juristische Person möglich ist. Zunächst wird die rechtliche Qualifikation des § 166 BGB als Zurechnungsnorm im Hinblick auf neuerdings in der Literatur geübte Kritik überprüft, sodann wird seine unmittelbare Anwendung auf die Zurechnung von Stellvertreterwissen betrachtet. Dabei wird der Rechtsvergleich über die Institution der Rechtsscheinvollmacht hinsichtlich der Wissenszurechnung vorgenom-

---

18 § 169 KHGB (Begriff der Handelsgesellschaft): Handelsgesellschaft im Sinne dieses Gesetzbuches ist eine juristische Person, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes oder sonstigen Gewinn gerichtet ist.

men, weil bei Arten und Voraussetzungen der Rechtsscheinvollmacht sich deutliche Unterschiede zwischen den beiden Rechtssystemen finden. Darüber hinaus wird die Zurechnungsfrage von Wissen der nicht als Stellvertreter agierenden Hilfspersonen, die in Deutschland regelmäßig mit der analogen Anwendung des § 166 Abs. 1 BGB behandelt wird, mit dem koreanischen Recht verglichen. Es wird geklärt, welche Erfordernisse zu erfüllen sind, um über den Wortlaut des § 166 BGB bzw. § 116 KZGB hinaus die Zurechnung von Geschäftsgehilfenwissen zu berücksichtigen. Schließlich folgt die Zurechnungsfrage von Organmitgliederwissen. Hier werden zunächst die wesentlichen Grundpositionen der Vertreter- und der Organtheorie in beiden Staaten im Zusammenhang mit der Kenntniszurechnung einander gegenübergestellt, sodann werden die Unterschiede zwischen dem deutschen und dem koreanischen Recht in der Begründung für die Ablehnung der absoluten Pauschalzurechnung von Organmitgliederwissen näher betrachtet. Im Anschluss daran wird darauf eingegangen, auf welcher gesetzlichen Grundlage (§ 31 BGB bzw. § 35 KZGB vs. § 166 BGB bzw. § 116 KZGB) die Zurechnung von Organmitgliederwissen stattfinden kann.

Im dritten Teil (Kapitel D) wird der Ausschluss der Wissenszurechnung aufgrund fehlender Schutzwürdigkeit des unredlichen Dritten näher untersucht, bevor auf die Problematik der arbeitsteilungsbedingten Wissensaufspaltung eingegangen wird. Denn diese Frage des Ausschlusses bezieht sich in der Regel auf die Zurechnung von Wissen eines Wissensträgers. Um die Interessen der Betroffenen genau zu ermitteln, werden zunächst die Rechtsprechungsfälle in Deutschland und Korea betrachtet, die sich auf die Zurechnung von Organmitgliederwissen bzw. Mitarbeiterwissen beim Missbrauch der Vertretungsmacht beziehen. Darauf aufbauend wird vor allem die Frage erörtert, ob die Grundsätze zum Missbrauch der Vollmacht, die grundsätzlich im Zusammenhang mit der Einschränkung des Abstraktionsprinzips herangezogen werden, auf Fälle entsprechend anzuwenden sind, in denen die Prinzipien der Wissenszurechnung aus § 166 BGB bzw. § 116 KZGB missbräuchlich ausgenutzt werden.

Der vierte Teil (Kapitel E) beschäftigt sich mit den Fällen der arbeitsteilungsbedingten Wissensaufspaltung innerhalb der juristischen Person. Zunächst werden allgemeine Ansatzpunkte zur Lösung der Wissensaufspaltung und in beiden Staaten vorgeschlagene, konkrete Lösungsmodelle ausführlich analysiert. Danach wird angesichts des Ergebnisses des Rechtsvergleichs darauf eingegangen, welchen Rechtscharakter die Pflicht der juristischen Person zur Wissensorganisation hat und auf welcher dogmati-

schen Grundlage sie beruht. Hierbei wird zu der Frage Stellung genommen, ob die wissensbezogene Organisationspflicht als ein selbständiges, von Kenntniszurechnung unterschiedenes Strukturprinzip anzuerkennen ist (das Prinzip der Wissensverantwortung bei der Wissensaufspaltung), und ob sie deshalb als eine Obliegenheit anzusehen ist, weil ihre Nichterfüllung nur eine für die juristische Person rechtlich nachteilige Folge auslöst, ohne dass einem Dritten ein Erfüllungs- oder Schadensersatzanspruch eingeräumt wird. Was schließlich konkrete Inhalte der wissensbezogenen Organisationspflicht anbelangt, so wird die Pflicht zur Informationsweiterleitung und -speicherung bzw. -abfrage getrennt untersucht. Um zu vermeiden, dass in den Fällen, in denen die betreffenden Wissensnormen ausdrücklich allein positive Kenntnis verlangen, deren Voraussetzungen in Richtung eines bloßen Wissenmüssens reduziert werden, wird dabei auf die Differenzierung zwischen Wissen und Wissenmüssen bei der Verletzung der Organisationspflicht abgestellt.

## B. Gegenstand der Zurechnung

### I. Einleitung

Das Problem, was als Wissen der juristischen Person anzusehen ist (Wissen des Zurechnungsobjekts<sup>19</sup>), ist grundsätzlich eine Frage der Zurechnung.<sup>20</sup> Um dieses Zurechnungsproblem zu behandeln, muss konsequenterweise betrachtet werden, was als Wissen einer natürlichen, für die juristische Person handelnden Person angesehen werden kann (Wissen des Zurechnungsobjekts). Denn Wissen bildet als Zurechnungsgegenstand die Grundvoraussetzung für eine Wissenszurechnung.<sup>21</sup> Nichtwissen stellt grundsätzlich kein Zurechnungselement dar, soweit die einzelnen Wissensnormen die fahrlässige Unkenntnis eines Zurechnungsobjekts für den Eintritt der Rechtsfolgen nicht ausreichen lassen. Die Probleme der Wissenszurechnung entstehen daher nicht, solange kein Wissen bzw. keine fahrlässige Unkenntnis des Zurechnungsobjekts im juristischen Sinne vorliegt.<sup>22</sup>

In Bezug auf eine solche Wechselwirkung zwischen der Ebene der Kenntnis und der Zurechnung ist es vor allem von Bedeutung, das Wissen

---

19 In der vorliegenden Arbeit werden diejenigen Personen, denen fremdes Wissen zugerechnet wird, als Zurechnungsobjekt und diejenigen Personen, die einer anderen Person oder arbeitsteiligen Organisation Wissen vermitteln, als Zurechnungsobjekt bezeichnet. Ebenso *Buck*, Wissen und juristische Person, S. 108 ff. und 114 ff.; *Sajnovits*, WM 2016, 765, 767. a. A. *Prölss*, FS Leenen 2012, 229, der hingegen die Personen, denen fremdes Wissen zugerechnet wird, als das Zurechnungsobjekt bezeichnen will.

20 Zu der Wissensverantwortung der juristischen Person als ein von Wissenszurechnung unterschiedenes Strukturprinzip vgl. E III 3 b) (1).

21 Vgl. *Buck*, Wissen und juristische Person, S. 28, die darauf hinweist, dass bestimmte Fälle vorliegen, in denen bei der Wissenszurechnung eine Berufung auf *tatsächlich vorhandenes Wissen* ausgeschlossen wird. Wenn man etwa davon ausgeht, dass allein das dienstlich erlangte Wissen von Hilfspersonen zugerechnet werden muss, wird das privat erlangte Wissen von Hilfspersonen nicht mehr berücksichtigt.

22 Vgl. *Baum*, Wissenszurechnung, S. 29, der davon ausgeht, dass eine Untersuchung des Wissensbegriffs keine Voraussetzung für eine Lösung der Zurechnungsfrage ist.

und das Nichtwissen möglichst exakt zu definieren bzw. eine Grenze zwischen den beiden Begriffen zu ziehen. Denn je enger man das Wissen eines Zurechnungssubjekts fasst, umso weniger kommt es darauf an, ob einem Zurechnungsobjekt das Wissen des Zurechnungssubjekts zugerechnet werden kann. Je weiter man hingegen die Kenntnis eines Zurechnungssubjekts definiert, umso mehr entsteht das Problem der Wissenszurechnung.<sup>23</sup> Zudem erlangt die Bestimmung der Grenze zwischen dem Wissen und dem Nichtwissen auch in Bezug auf die Frage der Wissensaufspaltung im Rahmen der arbeitsteiligen Organisation einer juristischen Person eine Bedeutung: Wird der Begriff des Wissens durch eine Reduktion des Kenntniserfordernisses weit definiert, wird die Konstruktion der Wissenszusammenrechnung in zahlreichen Fällen entbehrlich.<sup>24</sup> Hinsichtlich der Behandlung von Teilwissen geht es in der Regel darum, ob und in welchem Umfang das bei verschiedenen Personen vorhandene Wissen zusammenzurechnen und der Organisationseinheit als eigenes Wissen zuzurechnen ist. Wenn man aber von einer weit gefassten Definition des Kenntnisbegriffs ausgeht, könnte eine vollständige Kenntnis bereits bei einem einzigen Mitarbeiter vorliegen, wobei es nur um die Zurechnungsfrage von Wissen eines Wissensträgers geht.

In diesem Zusammenhang werden im Folgenden das Wissen sowie das Wissenmüssen als Gegenstand der Zurechnung und das Vergessen als besondere Form des Nichtwissens näher betrachtet. In Bezug auf die Problematik, was unter dem Wissensbegriff im juristischen Sinne zu verstehen ist, stellen sich unter anderem zwei Fragen: Zum einen geht es um den Versuch, den Nachweis für das Vorliegen einer positiven Kenntnis in

- 
- 23 Nicht in Bezug auf das Wissen des Zurechnungssubjekts, sondern hinsichtlich der Kenntnis des Zurechnungsobjekts findet sich in der Literatur die Formulierung, je weiter man den Begriff „Wissen“ fasse, umso weniger komme es darauf an, ob einer Person das Wissen einer anderen Person zugerechnet werden könne. Dazu siehe *Buck*, Wissen und juristische Person, S. 25; *Taupitz*, *Karlsruher Forum* 1994, 16, 29. Nach dem Hinweis von *Buck* könne die Zurechnungsfrage in dem Maße an Bedeutung verlieren, in dem der Wissensbegriff eine Ausdehnung erfahre: Die zunehmende Reduzierung des Kenntniserfordernisses könne in Richtung Fahrlässigkeit und damit die Erweiterung des Wissensbegriffs dazu führen, dass die Zurechnungsfrage immer mehr in den Hintergrund gerate, da etwa der Nachweis von Fahrlässigkeit des Geschäftsherrn schon hinreichend für einen Nachweis des Wissens sei. Wenn den Geschäftsherrn Kenntnis seines Mitarbeiters nicht erreiche und dabei ein Wissenmüssen des Geschäftsherrn vorliege, dann sei keine Zurechnung fremden Wissens notwendig.
- 24 *Buck*, Wissen und juristische Person, S. 25.

Richtung auf eine fahrlässige Unkenntnis zu reduzieren. Dabei soll das Problem behandelt werden, ob und inwieweit hinsichtlich des Willens des Gesetzgebers auf die Grenze zwischen dem Wissen und dem Wissenmüssen zu verzichten ist. Zum anderen ist im Hinblick auf die moderne technische Entwicklung die Frage zu beantworten, ob man vom Begriff des sog. Aktenwissens ausgehen kann.

## II. Berücksichtigung des fahrlässigen Nichtwissens im Gesetz

### 1. Wissenmüssen als Gegenstand der Zurechnung

Zwar lassen zivilrechtliche Normen in manchen Fällen ausschließlich bei positiver Kenntnis von rechtserheblichen Umständen die jeweilige nachteilige Rechtsfolge eintreten. In zahlreichen Fällen lassen die einzelnen Wissensnormen aber schon ein einfaches Wissenmüssen<sup>25</sup> im Sinne fahrlässiger Unkenntnis als ausreichend gelten.<sup>26</sup> So wird das Nichtwissen bereits gesetzlich berücksichtigt, indem die Wissensnormen demjenigen, der fahrlässig von bestimmten Umständen keine Kenntnis erlangt, dieselbe Rechtsfolge eintreten lassen, wie die Rechtsfolge, welche im Falle der positiven Kenntnis eintritt.

Die Fahrlässigkeit des Nichtwissens stellt eine Zusammenfassung der Umstände dar, die es nach der Wertung des Gesetzverfassers als unbillig erscheinen lassen, dass eine Person aus ihrer Unkenntnis einen rechtlichen Vorteil ziehen kann.<sup>27</sup> Gemäß der in § 122 Abs. 2 BGB enthaltenen gesetz-

---

25 Im koreanischen Zivilrecht wird überwiegend der Begriff „Kennenkönnen“ im Sinne der fahrlässigen Unkenntnis verwendet. Seine Inhalte und Umfang sind aber nahezu identisch mit dem Begriff des Kennenmüssens im deutschen allgemeinen Zivilrecht. In dieser Arbeit wird daher grundsätzlich die fahrlässige Unkenntnis als das Wissenmüssen bezeichnet.

26 In Bezug auf die Frage, warum Wissen oder Wissenmüssen in den Wissensnormen überhaupt berücksichtigt wird, werden der Vertrauensschutz, der Selbstschutz und das Prinzip des venire contra factum proprium als Ansatzpunkte diskutiert. Dazu vgl. allein *Buck*, Wissen und juristische Person, S. 17 f., wonach nach es bei manchen der Wissensnormen primär darum gehe, dass der Wissende den Schutz, welcher beispielsweise einem Gutgläubigen nach dem Gesetz zukomme, nicht verdiene, wohingegen bei manchen Wissensnormen der Vertrauensgedanke (der Vertrauensschutz, den ein Nichtwissender genießen soll) eine entscheidende Rolle spiele.

27 *Wetzel*, Zurechnung, S. 49.